

Rechtliche Aspekte der Waldweitergabe

1. Problemstellung/Hintergründe

Die Motivationen und Hintergründe, weshalb private Waldbesitzer beziehungsweise – rechtlich präziser – private Waldeigentümer sich über die Waldweitergabe und Nachfolgeregelungen Gedanken machen (sollten), sind so vielschichtig wie die dahinterstehenden Lebensgeschichten selbst. Es kann beispielsweise die Sorge sein, dass die kontinuierliche Waldbewirtschaftung und die damit verbundenen Herausforderungen altersbedingt nicht mehr wie in der Vergangenheit bewältigt werden können; Herausforderungen also, die gerade in den letzten Jahren der Trockenheit und der einhergehenden allgegenwärtigen Kalamitätsproblematik in den Wäldern noch stärker in den Fokus gerückt sind. Es kann die Einsicht sein, dass es an der Zeit ist, der nachfolgenden Generation Verantwortung und Gestaltungsspielräume für neue Ideen und Konzepte zu übertragen. Auch Bedenken, dass die ansonsten eintretende gesetzliche Regelung im Todesfall zu familiärem Unfrieden, Spannungen und Auseinandersetzungen führt beziehungsweise der eigene Wald sogar ungewollt in fremde Hände gerät, vermögen eine Motivation für eine entsprechende selbstbestimmte Nachfolgeregelung sein. Es können aber beispielsweise auch primär monetäre Gesichtspunkte sein, um sich durch den Verkauf des eigenen Waldes neue finanzielle Möglichkeiten und zeitliche Freiräume zu schaffen. Letzteres soll nicht primärer Gegenstand dieses Artikels sein. Vielmehr soll vorliegend die Waldweitergabe im Kontext einer – erbrechtlichen – Nachfolgeregelung durch Übertragung des bestehenden Alleineigentums betrachtet werden. In diesem Zusammenhang stehen die sogenannte vorweggenommene Erbfolge und die Verfügung von Todes wegen. Erstere regelt eine Übertragung des Eigentums bereits zu Lebzeiten; die sogenannte Weitergabe mit „warmer Hand“. Das Letztere regelt eine Übertragung mit dem Zeitpunkt des Todesintritts.

Gleichgültig für welche konkrete Gestaltungsoption sich die privaten Waldeigentümer im Einzelfall entscheiden, es ist in jedem Fall empfehlenswert, sich frühzeitig mit der Frage der Waldweitergabe zu beschäftigen und eine den eigenen Vorstellungen und Interessen entsprechende Regelung zu finden, die bestenfalls im Einvernehmen mit allen Beteiligten steht und somit eine weitergehende Gewähr für die Beständigkeit der Pflege und Fürsorge

für den eigenen Wald bietet, sodass dieser in verantwortungsvollen Händen verbleibt.

2. Die Waldweitergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

Die Waldweitergabe im Rahmen der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge ist im rechtlichen Sinne keine Verfügung von Todes wegen. Vielmehr überträgt der private Waldeigentümer einvernehmlich auf Grundlage einer – im Regelfall – Schenkung den gewünschten Teil seines Waldgrundstückvermögens auf den selbst auserwählten Nachfolger. Der in der Praxis wohl häufigste Fall ist dabei die Übertragung an die eigenen Nachkommen, wenngleich dies natürlich nicht zwingend ist. Bei einer Schenkung handelt es sich nach § 516 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) um eine unentgeltliche Zuwendung. Nach § 518 Abs. 1 S. 1 BGB bedarf ein Schenkungsversprechen der notariellen Beurkundung. Dies ist die verbindliche Willenserklärung des Waldeigentümers, das Grundstück an den Nachfolger unentgeltlich übereignen zu wollen. In der Praxis wird der – rechtlich zwar zu trennende – Schenkungsvertrag allerdings zumeist zeitgleich mit der Eigentumsübertragung am Waldgrundstück gemäß §§ 873, 925 BGB vollzogen und endet mit der Eintragung des Neueigentümers im Grundbuch. Diese Eigentumsübertragung bedarf zur Formwirksamkeit ebenfalls der Einigung vor dem Notar. Dieser ist gesetzlich zur fachkundigen Beratung verpflichtet und klärt über individuell zugeschnittene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und etwaige Risiken auf. Empfohlen wird, diese Beratungsfunktion des Notars in Anspruch zu nehmen.

Nach § 525 Abs. 1 BGB ist auch eine Schenkung unter Auflage möglich, d. h. es ist durch vertragliche Gestaltung etwa regelbar, dass sich der Schenker Leistungen versprechen lässt, soweit diese nicht den unentgeltlichen Schenkungscharakter in Frage stellen. Dies ist in den Konstellationen sinnvoll, in denen zwar grundsätzlich eine Waldweitergabe bereits zu Lebzeiten gewünscht ist, aber der Schenker nicht nahezu einschränkungslos jegliche Rechte an dem Grundstück übertragen will. So wäre es bspw. denkbar, die Schenkung mit der Auflage zu verknüpfen, dass etwa zum eigenen Brennholzverbrauch zu Lebzeiten jährlich ein festgelegter Teil der Holzernte aus dem überlassenen Wald an den Schenker zu leisten ist.

Soweit übrige gesetzliche Erben vorhanden sind, besteht eine häufige Auflage auch darin, dass wegen der vorweggenommenen Erbfolge noch Abfindungsleistungen an die übrigen Erben zu leisten sein sollen, um eine anteilig etwa gleiche Verteilung zu gewährleisten. Gerade bei der Waldweitergabe in die nächste Generation an einen Abkömmling – aber mehreren weiteren vorhandenen Abkömmlingen/gesetzlichen Erben – sollten etwaige Pflichtteils- (vgl. § 2315 BGB) und Ausgleichsansprüche (dazu § 2050 BGB) so gleich mitbedacht und mitgeregelt werden. Eine einvernehmliche rechtzeitige Einigung zu Lebzeiten unter Beteiligung aller gesetzlichen Erben beugt auch hier späteren Erbstreitigkeiten vor.

3. Die Waldweitergabe im Rahmen einer letztwilligen Verfügung

Soweit eine Waldweitergabe durch Übertragung des Eigentums bereits zu Lebzeiten nicht den Vorstellungen entspricht, besteht die Möglichkeit der Nachfolgeregelung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, d. h. der Anordnung des Waldeigentümers als Erblasser für den Fall seines Todes. Eine solche empfiehlt sich stets, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht den Wünschen des Erblassers gerecht wird. Eine Form der letztwilligen Verfügung ist der Erbvertrag, §§ 2274 ff. BGB. Dieser ist zwingend zur Wirksamkeit vor dem Notar zu schließen. Dabei verpflichtet sich der Erblasser regelmäßig zur Erbeinsetzung, im Gegenzug erhält er jedoch eine zu vereinbarende Leistung. Es könnte beispielsweise vertraglich geregelt werden, dass der Abkömmling/Nachfolger, der zu Lebzeiten des Erblassers die Waldbewirtschaftung übernimmt, im Todesfall das Waldvermögen erhält. Die wichtigste Form der letztwilligen Verfügung ist allerdings das Testament. Man unterscheidet nach der Art der Errichtung insbesondere das notarielle beziehungsweise öffentliche und das eigenhändige Testament. Wie es die Bezeichnung verrät, wird das notarielle Testament zur Niederschrift eines Notars errichtet. Auch wenn die Errichtung vor dem Notar mit entsprechenden Gebühren verbunden ist, bietet es doch die sicherste Form. Gerade weil der Notar seiner gesetzlichen Beratungsfunktion entsprechend etwaige Ungenauigkeiten in der Formulierung erkennt, auf deren Präzisierung hinwirken wird und somit den testamentarischen Willen zur Verwirklichung verhelfen kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass das

notarielle Testament im Erbfall regelmäßig die Kosten für den Erbschein erspart. Soweit man sich trotz dieser Vorteile für ein privatschriftliches Testament entscheidet, ist darauf zu achten, dass die formellen Voraussetzungen zur Wirksamkeit beachtet werden (§ 2247 BGB). Das Testament ist vollständig eigenhändig zu schreiben (handschriftlich) und zu unterschreiben. Es soll die Zeit und den Ort der Niederschrift beinhalten. Inhaltlich sind vielfältige Gestaltungen nach den individuellen Vorstellungen der gewünschten Nachfolgeregelung möglich. Soweit es mehrere Erben gibt, ist zu beachten, dass – selbst wenn testamentarisch nur ein Nachfolger als Waldeigentümer bestimmt ist – bis zur Erbauseinandersetzung eine Erbengemeinschaft gebildet wird, die zunächst gemeinschaftlich den Waldbesitz verwaltet. Ein besonderes Augenmerk ist auch bei der Verfügung von Todes wegen auf etwaige Pflichtteilsansprüche zu richten. Diese sollten

bei den Überlegungen einbezogen und einer Regelung zugeführt werden.

4. Fazit

Der eigene private Wald ist häufig ein generationsübergreifendes Projekt. Was die Vorfahren gepflanzt, man selbst gepflegt und heranwachsen gesehen hat, werden die Nachfahren ernten. Diese damit verbundene Verantwortung bedarf einer sorgfältigen und ausgewogenen Nachfolgeregelung, damit der eigene Wald auch in Zukunft in guten Händen verbleibt. Es empfiehlt sich, frühzeitig Gedanken über die eigenen Vorstellungen zur Nachfolgeregelung zu machen und diese gegebenenfalls unter fachlicher Beratung durch Rechtsanwälte und Notare rechtsgestalterisch umzusetzen, damit eigene Zielvorstellungen und Interessen rechtssicher ver-

wirklicht werden. Aufgrund der vielfältigen Konstellationen und Gestaltungsoptionen, die auch unterschiedlich rechtlich zu bewerten sein können, gibt es keine allgemeingültigen Patentrezepte. Etwaige verständliche Hemmnisse, sich der eigenen Vergänglichkeit zu stellen oder Bedenken, dass man durch eine vermeintlich einseitige Nachfolgeregelung bezüglich des Waldes andere Angehörige benachteiligt, sollten dem Gedanken weichen, dass damit eine selbstbestimmte zukunftssichere Regelung getroffen wird. Zumeist lassen sich zudem individuell angepasste Lösungen entwickeln, die im gemeinsamen Austausch allseitige Zustimmung finden.



Michael Trauzettel
ist Referent für Recht im Referat
Recht bei Sachsenforst